



Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.09.2026

Haftpflichtversicherung

Business One

Information für den Versicherungsnehmer	5
Einleitung.....	5
Information für den Versicherungsnehmer.....	5
Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers.....	8
Datenschutz.....	8
A Versicherungsdeckung	10
A1 Gegenstand der Versicherung.....	10
A2 Versicherte Personen.....	10
A3 Einschränkungen des Deckungsumfangs.....	11
A4 Schadenverhütungskosten.....	16
A5 Benachrichtigungskosten.....	17
A6 Umweltbeeinträchtigungen.....	17
A7 Motorfahrzeuge und Motorfahräder.....	18
A8 Verwendung von Fahrzeugen Dritter: Bonus- verlust und Selbstbehalt.....	19
A9 Geschäftsreisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada.....	20
A10 Straf- und Verwaltungsrechtsschutz.....	20
A11 Haftpflicht als Eigentümer von Immobilien.....	21
A12 Bauherrenhaftpflicht.....	22
A13 Gemietete Räumlichkeiten.....	22
A14 Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsanlagen und -geräten.....	23
A15 Anvertraute Schlüssel und Badges.....	23
A16 Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen oder Entladen.....	23
A17 Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kundendossiers.....	24
A18 Garderoben.....	24
B Allgemeine Bestimmungen	25
B1 Örtlicher Geltungsbereich.....	25
B2 Zeitlicher Geltungsbereich.....	25
B3 Leistungen der Vaudoise.....	26
B4 Selbstbehalte.....	27
B5 Vertragsbeginn.....	27
B6 Vertragsdauer.....	27
B7 Kündigung im Schadenfall.....	27
B8 Gefahrsänderung, -erhöhung und -minderung ..	27
B9 Beseitigung eines gefährlichen Zustands.....	28
B10 Verletzung von Obliegenheiten.....	28

B11	Prämienzahlung	29
B12	Prämienberechnungsgrundlagen	29
B13	Vertragsanpassungen	29
B14	Konkurs des Versicherungsnehmers	29
B15	Kommunikation	30
B16	Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	30
B17	Gerichtsstand und anwendbares Recht	30
C	Im Schadenfall	31
C1	Pflichten im Schadenfall	31
C2	Schadenbehandlung und Prozessführung	31
C3	Grobfahrlässigkeit	31
C4	Forderungsabtretung	31
C5	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	31
C6	Rückgriff	32

Information für den Versicherungsnehmer

Einleitung		Dieses Dokument informiert den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags, wie in Art. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorgeschrieben.
Information für den Versicherungsnehmer	1. Identität des Versicherers	Beim Versicherer handelt es sich um die Vaudoise Allgemeine, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend «die Vaudoise» genannt). Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.
	2. Dienstleister	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Assistance «Technologie» werden im Auftrag der Vaudoise an Redion (Schweiz) AG, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon vergeben. Redion (Schweiz) AG beauftragt je nach Anfrage ihr eigenes Netz an qualifizierten Leistungserbringern.
	3. Rechte und Pflichten der Parteien	Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages wird Ihnen eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag.
	4. Umfang der Deckung	Der Antrag, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben zu den versicherten Risiken sowie zum Umfang des Versicherungsschutzes.
	5. Versicherbare Risiken und Schäden	Versichert sind im Rahmen der Bestimmungen der AVB Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden. Die Deckung umfasst die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus folgenden Risiken: • Anlagerisiko, d. h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen; • Betriebsrisiko, d. h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder an externen Arbeitsstätten; • Produkterisiko, d. h. Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen.
	6. Nicht versicherte Risiken	Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche • aus Schäden, die der Versicherungsnehmer erlitten hat (Art. A3, Ziffer 1 AVB); • aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung (Art. A3, Ziffer 11 AVB); • aufgrund einer Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht (Art. A3, Ziffer 3 AVB); • aus einer nicht erfüllten Versicherungspflicht (Art. A3, Ziffer 4 AVB); • aus Obhuts- und Mieterschäden (Art. A3, Ziffer 10 AVB). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu ergänzenden Deckungen; • aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind – zum Beispiel durch Bearbeitung oder Reparatur (Art. A3, Ziffer 10 AVB); • im Zusammenhang mit allmählichen Umweltbeeinträchtigungen und Altlasten (Art. A3, Ziffer 6 AVB).

**7. Örtlicher
Geltungsbereich**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die Versicherung nach Art. B1 AVB für Schäden, die in der ganzen Welt eintreten, ausgenommen USA und Kanada.

**8. Zeitlicher
Geltungsbereich**

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (Art. B2, Ziffer 1 AVB). Bei Betriebsaufgabe – ausser bei Konkurs – oder bei Tod des Versicherungsnehmers besteht auch Versicherungsschutz für Schäden, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende eintreten (Art. B2, Ziffer 5 AVB).

Wird in der Police abweichend zur AVB als zeitliche Geltung die Anspruchserhebung vereinbart, so gilt Folgendes: Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, die während der Vertragsdauer erhoben werden. Bei Betriebsaufgabe oder bei Tod des Versicherungsnehmers besteht auch Versicherungsschutz für Schäden, die vor Vertragsende verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende erhoben werden.

**9. Art der
Versicherung**

Ihre Versicherung kann eine Summen- oder eine Schadenversicherung sein. Im Falle einer Summenversicherung wird die Versicherungsleistung unabhängig davon fällig, ob das versicherte Ereignis einen Vermögensschaden verursacht hat oder nicht, und unabhängig von seinem tatsächlichen Umfang. Bei einer Schadenversicherung ist der Vermögensschaden sowohl Voraussetzung als auch Kriterium für die Berechnung der Leistungspflicht des Versicherers. Sie finden weitere Informationen zur Art Ihrer Versicherungslösung auf unserer Website: www.vaudoise.ch.

**10. Betrag und
Zahlung der
Prämie**

Der Antrag, die Versicherungspolice und die Prämienabrechnung enthalten alle Informationen zur Prämie, zu ihrer Fälligkeit, gesetzlichen Abgaben und allfälligen anfallenden Kosten. Die Prämie wird jeweils für ein Versicherungsjahr festgelegt und muss im Voraus bezahlt werden. Ihre Höhe hängt von den versicherten Risiken und der gewählten Deckung ab. Die Vaudoise kann bei Ratenzahlung einen Zuschlag erheben.

**11. Anspruch auf
Prämienrück-
erstattung**

Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:

- wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigen;
- wenn der Vertrag wegen Risikowegfalls nichtig wird, sofern die Vaudoise Versicherungsleistungen erbracht hat.

**12. Pflichten des
Versicherungs-
nehmers**

Die nachfolgende Auflistung enthält Ihre gebräuchlichsten Pflichten:

- **Gefahrveränderung:** Ändert sich während der Versicherungsdauer eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrerhöhung oder -verminderung herbeigeführt, müssen Sie dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen;
- **Sachverhaltsermittlung:** Sie müssen mitwirken:
 - bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;
 - bei der Erbringung des Schadennachweises.

Von Notfällen abgesehen, dürfen Sie ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.

Sie müssen der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorlegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einholen und Dritte schriftlich ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. abzugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis muss unverzüglich der Vaudoise gemeldet werden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

13. Beginn und Ende des Vertrages

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zum Erhalt der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

Der Versicherungsschutz erlischt am Ende der Vertragsdauer, die in der Police aufgeführt ist. Unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht jeweils 3 Monate vor jeder Hauptfälligkeit gekündigt wird.

14. Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Sie können den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem versicherten Ereignis, für das eine Leistung zu erbringen ist, spätestens jedoch 14 Tage nach Kenntnis der endgültigen Entschädigungszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien erhöht und falls diese Erhöhung nicht auf den Beschluss einer Behörde zurückzuführen ist. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem Sie von dieser Verletzung und den Informationen Kenntnis erhalten haben, auf jeden Fall aber nach Ablauf von 2 Jahren seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten Ihrerseits. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

15. Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann den Vertrag in folgenden Fällen schriftlich kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, aber spätestens bei der letzten Auszahlung durch die Vaudoise;
in diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem Ihnen die Kündigung mitgeteilt wurde;
- binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung, falls Sie eine erhebliche Gefahrstatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und über die Sie schriftlich befragt worden sind, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Im Sinne von Art. 2a und 2b VVG beträgt Ihre Widerrufsfrist 14 Tage nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags. Der Widerruf kann schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die durch Text nachgewiesen werden kann. Die Widerrufsfrist ist eingehalten, wenn der Widerruf am letzten Tag der Frist mitgeteilt wird. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Bei besonderen Abklärungen für den Vertragsabschluss kann die Vaudoise die Erstattung der entstandenen Kosten verlangen.

Informationen zum Datenschutz und zur Bearbeitung Ihrer persönlichen Angaben finden Sie auf der Website der Vaudoise: www.vaudoise.ch/de/data. Diese Informationen können je nach Entwicklung in diesem Bereich regelmässig aktualisiert werden. Nur die neueste Version dieser Informationen auf der Website ist verbindlich. Sie können sich an Ihren Berater wenden, um ein Exemplar der neuesten Version dieser Informationen in Papierform zu erhalten.

**Widerrufsrecht des
Versicherungs-
nehmers**

Datenschutz

Versicherungsgesellschaften verfügen über ein zentralisiertes Informationssystem, genannt «HIS» (Hinweis- und Informationssystem), das insbesondere Daten zu Versicherungsnehmern, Versicherten und Geschädigten sammelt. Um gegen Versicherungsmissbrauch vorzugehen, ist die Vaudoise im Schadenfall berechtigt, Daten im Rahmen des HIS auszutauschen. Das HIS wird von der SVV Solution AG betrieben, einem Dienstleistungsunternehmen des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV). Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website www.svv.ch.

Für obligatorische Haftpflichtversicherungen ermächtigen Sie die Vaudoise, den zuständigen Behörden alle Informationen zur Versicherung mitzuteilen und insbesondere die zuständigen Behörden bei Erlöschen oder Ruhen der Versicherungsdeckung oder bei Erschöpfung der Versicherungssumme zu informieren.

A Versicherungsdeckung

A1 Gegenstand der Versicherung

1. Grundsatz

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen aus:

- Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen);
- Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen).

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust.

2. Deckungsumfang

Die Versicherung deckt die Haftpflicht der versicherten Personen für die in der Police genannten Tätigkeiten. Bei bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wird die Versicherungsdeckung unter Vorbehalt dieser Bewilligung gewährt. Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die gewählt wurden.

Die Versicherungsdeckung umfasst:

- das Anlagerisiko, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, im Sinne von Art. A11 AVB;
- das Betriebsrisiko, d. h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten;
- das Produkterisiko, d. h. Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen.

3. Versicherte Nebentätigkeiten

Zusätzlich zu der in der Police beschriebenen Tätigkeit erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf die Haftpflicht aus mit der Tätigkeit zusammenhängenden Nebenrisiken:

- übliche Veranstaltungen, die Sie zur Verfolgung der Ziele des versicherten Unternehmens organisieren (z. B. unternehmensinterne Feste, Ausflüge, Weiterbildungskurse, Tage der offenen Tür, Generalversammlungen);
- Teilnahme an Messen und Ausstellungen;
- Besitz und Verwendung toxischer, entflammbarer oder explosiver Substanzen;
- Betrieb von Verkaufsstellen bzw. Cafeterias, Kiosken usw.;
- Feuerwehr- und Sanitätsdienst, Kindergarten und Restaurant für das Betriebspersonal;
- unternehmensinterne Sport- und Freizeitvereine. Versichert ist ausserdem die Haftpflicht der Vereinsmitglieder; *ausgenommen sind jedoch Schäden, die sie sich gegenseitig oder anderen aktiven Teilnehmern bei der aktiven Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen (z. B. Fussball, Basketball, Hockey) oder an Einzelkampfsportarten (z. B. Boxen, Fechten, Judo, Schwimmen) zufügen.*

A2 Versicherte Personen

1. Grundsatz

Versichert ist die Haftpflicht nachstehender Personen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit für den versicherten Betrieb:

- Versicherungsnehmer.
Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z. B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, gleichgestellt;

A3 Einschränkungen des Deckungsumfangs		• die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen; • die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.
	2. Subunternehmer	Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche gegen Sie für Schäden, die von Ihnen beauftragte Subunternehmer verursachen. <i>Ausgeschlossen ist hingegen die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.</i>
	3. Personalverleih	Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche gegen Sie für Schäden, die von Personen verursacht werden, die Sie einem Dritten vermietet haben (Arbeits- oder Dienstmiete), im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten für diesen Dritten. <i>Ausgeschlossen ist:</i> • die Haftpflicht für Personen, die gemäss Art. A3 Ziffer 19 AVB vermietet oder ausgeliehen werden; • die Haftpflicht des Dritten als Geschäftsherr für Schäden, die die ausgeliehenen oder vermieteten Personen verursachen.
	4. Grundstückseigentümer	Versichert ist ausserdem die Haftpflicht des Grundstückseigentümers, sofern Sie nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks sind (Baurecht). <i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i>
	1. Eigenschaden	<i>Ansprüche:</i> • des Versicherungsnehmers; • aus vom Versicherungsnehmer erlittenen Personenschäden (einschliesslich z. B. Versorgerschaden); • von Personen, die mit der haftpflichtigen versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben.
	2. Verbrechen und Vergehen	<i>die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.</i>
	3. Vertragliche Haftpflicht	<i>Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung (z. B. Konventionalstrafen).</i>
	4. Nichterfüllung einer Versicherungspflicht	<i>Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten (einschliesslich Versicherungspflicht ausländischen Rechts wie «workers' compensation» oder «Garantie décennale»).</i>
	5. Entschädigung mit Strafcharakter	<i>Ansprüche, die den Ausgleich eines in Geld messbaren Schadens übersteigen. Dazu gehören insbesondere Leistungen mit Strafcharakter oder strafrechtlichen Nebenzweck (wie «punitive damages» und «exemplary damages»).</i>
	6. Umweltbeeinträchtigungen	<i>Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. A6 Ziffer 1 AVB, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. A4 und A6 Ziffer 2 und 3 AVB fallen.</i>

7. Bauherr

Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern Sie Bauherr sind.

8. Asbest und PFAS

Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest sowie mit per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS), d.h. fluorierten Substanzen, die mindestens ein Kohlenstoffatom enthalten, das zu einer vollständig fluorierten Methyl- oder Methylengruppe gehört und bei dem das Kohlenstoffatom nicht mit einem Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Iodatombunden ist.

9. Vorhersehbare Schäden

die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt von Ihnen, Ihrem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betraut sind, eindeutig erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen, in Kauf genommen wurden.

10. Anvertraute oder bearbeitete Sachen

Ansprüche für:

- *Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet, gepachtet oder geleast hat;*
- *Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit einer versicherten Person an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Be- oder Entladen eines Fahrzeugs) entstanden sind. Als solche Tätigkeiten gelten auch Projektierung, Planung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig, durch wen die Proben ausgeführt werden.*

Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können.

Ansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, sind hingegen unter Vorbehalt des ersten Satzes des vorangehenden Absatzes versichert; vor Baubeginn ist ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufzunehmen.

**11. Vertrags-
erfüllung**

Ansprüche im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung:

- *insbesondere für Schäden und Mängel, die an von Ihnen oder in Ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;*
- *für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden oder Mängel;*
- *für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel oder Schäden.*

**12. Patente,
Lizenzen,
Pläne usw.**

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind ebenfalls Ansprüche aufgrund desselben Sachverhalts, die ausservertraglich in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen gemäss obigem Absatz gegen eine der versicherten Personen gestellt werden.

die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbare Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Dritte.

Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

**13. Vermögens-
schäden**

Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

**14. Nuklear-
schäden, Laser-
und ionisierende
Strahlen**

die Haftpflicht für:

- *Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung;*
- *Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.*

Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1, 2 und 3 oder aus Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen aus der Verwendung von Mess- und Prüfgeräten.

Die versicherte Person ist verpflichtet, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Normen sowie die von Behörden und anderen Institutionen (wie Suva) erlassenen Reglemente und Richtlinien einzuhalten. Sie ist zudem verpflichtet, sich an die Gebrauchsanweisung der Geräte zu halten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren (vertragliche Obliegenheit im Sinne von Art. B10 AVB).

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus genetischen Schäden, das heisst Veränderungen von Erbfaktoren, und aus Schäden, die durch bewusstes Abweichen von Strahlenschutzvorschriften entstehen.

15. Rückrufkosten

Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufs oder der Rücknahme aufgewendeten Kosten anderer Massnahmen.

**16. Motor- und
Wasser-
fahrzeuge**

die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (unter Vorbehalt von Art. A7 AVB) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen, sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde:

- *durch den Betrieb eines solchen Fahrzeugs;*
- *durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wurde;*
- *infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeugs;*
- *beim Einsteigen in ein solches Fahrzeug oder beim Aussteigen, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedachs oder des Kofferraums;*

- beim Anhängen oder Abkuppeln eines Anhängers oder eines von einem solchen Fahrzeug geschleppten Fahrzeugs.

Ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Verkehrsversicherungsverordnung;
- die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Schiffen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind;
- die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen, die der Versicherungspflicht gemäss Schweizer Gesetzgebung über den Strassenverkehr oder über die Binnenschifffahrt unterliegen.

17. Luftfahrzeuge

die Haftpflicht:

- als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind;
- aus dem Betrieb von Luftverkehrsunternehmen, von Fluggruppen und ähnlichen Unternehmen;
- aus dem Betrieb von Flughäfen und Flugsicherheits-Kontrolldiensten;
- aus Flugveranstaltungen, Werbeflügen und zivilen und/oder militärischen Fallschirmsprüngen;
- aus der Herstellung bzw. der Montage, des Verkaufs und/oder der Vermietung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie der Herstellung und/oder dem Handel von Teilen und/oder Produkten im Zusammenhang mit der Luftfahrt und/oder der Flugsicherheit;
- aus der Reparatur und der Wartung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie aus der Montage von Zubehör und Komponenten in Luft- und Raumfahrzeugen;
- aus persönlichen Vollzeittätigkeiten, die eine Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt benötigen.

18. Gleise und Seilbahnen

die Haftpflicht aus dem Betrieb von Gleisen und Eisenbahnunternehmen sowie von Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung.

19. Ausgemietetes Personal

die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit Ihnen abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrags (Arbeits- bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden.

20. Abfälle und Abfallprodukte

die Haftpflicht für Schäden, die durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

21. Software

Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

22. Gentechnisch veränderte Organismen

die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit:

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften;

sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, dass sie beim Import und/oder bei der Ausgabe der oben genannten Organismen und Produkte nach Treu und Glauben nicht wusste, dass sie gentechnisch verändert wurden.

Ebenfalls von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, sofern der Schaden infolge ihrer gentechnischen Veränderung auftrat.

23. Risiko-produkte

die Produkthaftpflicht als Hersteller (inkl. Quasihersteller), Importeur oder Exporteur der folgenden Produkte:

- pharmazeutische Produkte oder Kontrastmittel für die Humanmedizin;
- kosmetische Produkte, die Hautaufheller bzw. -bleicher oder einen pharmazeutischen Wirkstoff enthalten;
- Zahnbleichmittel;
- Nahrungsergänzung, die pharmazeutische Wirkstoffe enthält;
- Produkte zur Verhütung, Förderung, Unterstützung oder Beendigung von Schwangerschaften;
- Produkte menschlichen Ursprungs (inkl. Blut, Blutprodukte und Organe);
- Implantate;
- medizinische Geräte für Vitalfunktionen und zur Lebenserhaltung (wie Geräte zur künstlichen Beatmung);
- Narkosegeräte, Röntgengeräte, Defibrillatoren, Dialysegeräte;
- Tabak und Genussmittel, die Tabak oder Nikotin enthalten;
- Tetrahydrocannabinol (THC) oder THC-haltige Erzeugnisse;
- Elektronische Zigaretten, Vaporizer und andere ähnliche Geräte, die Flüssigkeiten zur Inhalation verdampfen oder vernebeln, sowie Erzeugnisse und Aromen, die dafür bestimmt sind;
- Produkte, die folgende Kräuterextrakte enthalten: Pfeifenblume (Aristolochia), Sandmalve (Sida cordifolia), Meerträubel (Ephedra), Ma Huang, Amsania, Brigham Tea, Garcinia, Kava-kava (Piper Methysticum), Khat (z. B. Catha edulis, Qat, Kat, Kath, Miraa), Usnea;
- Pestizide oder Biozide;
- Siliciumdioxid (Silica);
- Dibutylphthalat;
- Urea-Formaldehyd, Methyl-tert-butylether (MTBE);
- Halogenkohlenwasserstoffe (z. B. Perchloroethylen, Trichloroethan, Chlorkohlenwasserstoffe, Dibenzodioxin und Dibenzofuran);
- Diethylstilbestrol (DES), Oxychinolin (SMON), Ephedrin, Botulinumtoxin Typ A, Diacetyl, COX-2-Inhibitoren, 8-Hydroxychinolin (Oxichinolinol/Chinolinol);
- Waffen und Munition;
- andere in der Schweiz ganz oder teilweise verbotene Stoffe.

Dieser Ausschluss ist auch bei absichtlicher Bearbeitung oder Weiterverarbeitung der obengenannten Produkte und Stoffe anwendbar.

**24. Risiko-
aktivitäten**

Ansprüche:

- *aus der Planung und der Herstellung von Ausrüstung für Vergnügungsparks;*
- *im Zusammenhang mit absoluten Wagnissen gemäss Schweizer Gesetzgebung über die Unfallversicherung;*
- *aus der Tätigkeit als Reiseveranstalter und/oder -vermittler gemäss Schweizer Gesetzgebung über Pauschalreisen für Schäden, die bei der Beförderung oder bei touristischen Dienstleistungen verursacht werden (z. B. Carreisen, Gebrauch von Seilbahnen oder Skiliften, geführte Wanderungen, Berg- und Skitouren, Skischulen), die nicht Nebenleistungen der Unterbringung sind;*
- *im Zusammenhang mit klinischen Versuchen gemäss Schweizer Gesetzgebung über die Humanforschung;*
- *die gegen Hersteller und Dienstanbieter von Mobilfunksystemen erhoben werden im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern oder elektromagnetischer Interferenz sowie Strahlungen.*

**25. Ausser-
ordentliche
Ereignisse**

die Haftpflicht für Schäden aufgrund von:

- *kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen, Rebellionen und Revolten und den dagegen ergriffenen Massnahmen;*
- *Terrorismus jeglicher Art. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder -androhung zur Erreichung politischer, religiöser, ethischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder -androhung ist dabei geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder bei Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Innere Unruhen fallen nicht unter den Begriff des Terrorismus. Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten und damit in Zusammenhang stehende Plünderungen;*
- *Erdbeben, Vulkanausbrüchen sowie bei Ausufern oder Austreten von Wasser aus Stauseen mit einem Fassvermögen von über 5'000'000 m³.*

**26. Zweignieder-
lassungen im
Ausland**

die Haftpflicht aus dem Bestand und dem Betrieb von Zweigniederlassungen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

1. Grundsatz

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf die zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- *Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;*
- *Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung, z. B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;*
- *Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten);*

A5 Benachrichtigungskosten	1. Grundsatz	Massnahmen, die wegen Schneefalls, Eisbildung oder aufgrund von Sprengarbeiten ergriffen werden. In teilweiser Abänderung von Art. A3 Ziffer 15 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Kosten für die Information bei einem Rückruf eines von Ihnen hergestellten oder gelieferten Produkts.
	2. Bedingungen	Diese Erweiterung gilt nur für Produkte, die nicht mehr in Ihrem Besitz sind, sondern einem Dritten übertragen wurden, und sofern der Rückruf dazu dient, versicherte Körperverletzungen oder einen versicherten grossen Sachschaden zu verhindern, oder wenn er von den Behörden angeordnet wurde.
	3. Versicherte Kosten	Versichert sind Kosten für die angemessene Inanspruchnahme von Massenmedien und allen anderen angemessenen Kommunikationsmitteln.
	4. Ausschlüsse	Nicht versichert sind, in Ergänzung von Art. A3 AVB: - Kosten für Transport, Suche oder Vernichtung von Produkten, deren Reparatur oder Anpassung an die Vorschriften sowie der Wert der Ersatzprodukte; - Vermögensschäden (Betriebsunterbruch, Verzugsstrafen, Umsatzverlust usw.) infolge eines Produktrückrufs.
	5. Vertragliche Obliegenheit	Sie sind verpflichtet, die Vaudoise über einen Schaden, der einen Rückruf zur Folge haben könnte, sofort zu benachrichtigen. Jegliche Massnahmen müssen vorgehend von der Vaudoise bewilligt werden, es sei denn, eine drohende Körperverletzung oder ein drohender Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln vermieden werden.
A6 Umweltbeeinträchtigungen	1. Definition	Als Umweltbeeinträchtigung gilt: - die nachhaltige Störung des Zustands von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung; - jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.
	2. Deckungsvoraussetzungen	Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung sind nur dann versichert, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen. Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige aus der versicherten Tätigkeit entstehende Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern Sie beweisen, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert sind, in Ergänzung von Art. A3 AVB, Ansprüche:

- *im Zusammenhang mit mehreren gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern);*
- *im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna.* Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Art. A4 AVB;
- *im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen;*
- *im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.* Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen des versicherten Betriebs, die folgenden Zwecken dienen:
 - kurzfristige Zwischenlagerung von betriebseigenen Abfällen oder anderen Abfallprodukten;
 - Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern.

4. Vertragliche Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass:

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung der schweizerischen Gesetzgebung und der behördlichen Bestimmungen erfolgen;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung der technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

1. Grundsatz

Die Versicherung deckt die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein:

- von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern oder ohne Versicherung des Halters, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht;
- von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern bei Fahrten, die in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung und mit den notwendigen Versicherungsnachweisen im Sinne von Art. 32 und 33 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) ausgeführt werden;
- von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern bei Fahrten auf dem Betriebsgelände, die von einer versicherten Person durchgeführt werden, die im Besitz eines nach der geltenden Gesetzgebung erforderlichen Führerausweises der entsprechenden Kategorie ist.
Bei Fahrten auf einem öffentlichen Betriebsgelände müssen Sie die notwendige Bewilligung einholen (vertragliche Obliegenheit gemäss Art. B10 AVB);

A8 Verwendung von Fahrzeugen Dritter: Bonusverlust und Selbstbehalt	2. Versicherungssummen	• von Motorfahrzeugen, für den Teil des Schadens, der den Betrag der für das Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherung übersteigt (Summenexzedenten-Versicherung). <i>Es wird keine Versicherungsdeckung gewährt, wenn die von der schweizerischen Gesetzgebung oder behördlich vorgeschriebene Versicherungsdeckung nicht abgeschlossen wurde.</i> Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Summen festgesetzt sind.
	3. Ausschlüsse	<i>Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind von der Versicherung ausgeschlossen:</i> • Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist; • Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister; • Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug und Anhänger sowie an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, insbesondere seinem Gepäck und ähnlichen Effekten.
	1. Grundsatz	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Ansprüche gemäss Ziffer 2 hiernach aus Schäden, die im Rahmen der versicherten Tätigkeiten verursacht werden von: • Motorfahrzeugen mit bis zu 3,5 Tonnen Gesamtgewicht; • Motorrädern; die einem Dritten gehören und einer versicherten Person gelegentlich kostenlos als Lenker anvertraut werden. <i>Nicht als einem Dritten gehörend angesehen werden Fahrzeuge von Personen, welche für Sie tätig sind.</i>
	2. Versicherte Leistungen	Versichert sind, in teilweiser Abänderung von Art. A3, Ziffer 13 und 16 AVB, Ansprüche des Halters im Zusammenhang mit der Haftpflichtversicherung des betroffenen Motorfahrzeugs aus: • dem Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung, der sich aufgrund der Zahl von Versicherungsjahren berechnet, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenfall gültigen Prämienstufe benötigt werden. Die Entschädigung für den Bonusverlust wird nicht ausbezahlt, wenn die Vaudoise dem Versicherer des Motorfahrzeugs die Kosten des Schadenfalls vergütet; • dem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, der der Versicherer des Motorfahrzeugs dem Halter in Rechnung stellt. <i>Nicht versichert sind, in Ergänzung von Art. A3 AVB:</i> • Schäden am Fahrzeug; • Regresse aus den Motorfahrzeugversicherungen, die der Halter abgeschlossen hat; • Ansprüche aus Schäden, die bei von der Schweizer Gesetzgebung oder vom Fahrzeughalter nicht erlaubten Fahrten entstanden sind; • Ansprüche aus Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Veranstaltungen einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahren auf der Rennstrecke entstanden sind; • Haftpflichtansprüche gemäss Art. 71 SVG (Strassenverkehrsgesetz);
	3. Ausschlüsse	

**A9 Geschäftsreisen
in der ganzen
Welt,
einschliesslich
USA und Kanada**

1. Grundsatz

- Schäden, die von einer Person ohne gültigen Führerausweis verursacht wurden;
- Schäden, die bei Gefahrguttransport verursacht wurden.

Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. B1 AVB auf Ansprüche infolge von Personen- oder Sachschäden, die in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada, eintreten und die durch eine versicherte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (z. B. Teilnahme an einem Kongress) während einer höchstens 90 Tage dauernden Geschäftsreise verursacht werden.

Im Rahmen dieser Deckung und in Abweichung von Art. A13 AVB sind ausserdem Ansprüche aus Schäden versichert, die an den von der versicherten Person benutzten Gebäuden, wie Hotelzimmer und Wohnungen, verursacht werden.

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind, in Ergänzung von Art. A3 AVB, Schäden in den USA und Kanada:

- aus Dienstleistungen und Arbeiten für Kunden in besagten Ländern;
- aus Montage-, Bau-, Service-, Unterhalts- und Reparatur- und anderen Arbeiten sowie Planung, Beaufsichtigung oder Leitung solcher Tätigkeiten in besagten Ländern;
- im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen;
- verursacht durch Motorfahrzeuge, einschliesslich Mietfahrzeuge.

**A10 Straf- und
Verwaltungs-
rechtsschutz**

1. Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auch auf den Rechtsschutz der versicherten Personen im Straf- oder Verwaltungsverfahren.

2. Deckungsumfang

Bei Eintritt eines sich aus der Tätigkeit der versicherten Person ergebenden gedeckten Haftpflichtereignisses, das ein Polizei- oder gerichtliches Straf- oder Verwaltungsverfahren auslöst, übernimmt die Vaudoise die der betroffenen versicherten Person im Zusammenhang mit einem Straf- oder Verwaltungsverfahren entstehenden Aufwendungen (z. B. Anwaltshonorare, Gerichtsspesen, Expertisekosten, Parteientschädigung, *jedoch nicht adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche*) sowie die der versicherten Person im Straf- oder Verwaltungsverfahren auferlegten Kosten. *Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen), und die in der ersten Zustellung der Busse aufgeführten Kosten gehen jedoch immer zu Lasten der versicherten Person.*

**3. Verteidigung
der versicherten
Person**

Zur Verteidigung der versicherten Person bestellt die Vaudoise im Einvernehmen mit ihr einen Anwalt. Ist die versicherte Person mit der Wahl der Vaudoise nicht einverstanden, kann sie selbst drei Anwälte vorschlagen, von denen die Vaudoise einen bestimmt.

4. Rekurs, Berufung

Die Vaudoise kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.

**5. Prozess- und
Parteient-
schädigung**

Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Vaudoise im Umfang ihrer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen der versicherten Person selbst darstellen.

A11 Haftpflicht als Eigentümer von Immobilien	6. Vertragliche Obliegenheit	Die versicherte Person ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das Polizei- oder gerichtliche Verfahren betreffen, unverzüglich der Vaudoise zur Kenntnis zu bringen und deren Anordnungen Folge zu leisten.
	7. Meinungsverschiedenheiten	Trifft die versicherte Person von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Vaudoise irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Vaudoise ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem deutlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Vaudoise nachträglich dennoch die daraus entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.
	1. Grundsatz	Versichert ist die Haftpflicht im Zusammenhang mit Grundstücken im Eigentum des versicherten Betriebs sowie im Zusammenhang mit Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. <i>Nicht versichert sind, ergänzend zu Art. A3 AVB, Ansprüche aus Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen im Eigentum von Pensionskassen, Bau-/Wohngenossenschaften, Immobilienverwaltungen und -gesellschaften, Immobilienfonds, Investmentgesellschaften und Versicherungsgesellschaften, die weder ganz noch teilweise für den Eigenbedarf bestimmt sind.</i>
	2. Miteigentum (inkl. Stockwerkeigentum)	Stehen Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss oben stehender Ziffer 1 im Mit- oder Stockwerkeigentum, gelten folgende Bestimmungen: Im Rahmen der Haftpflicht der Stockwerkeigentümergeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (einschliesslich Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken ist ausschliesslich der Schadenanteil, welcher Ihrer Eigentumsquote entspricht, gedeckt. Ihre Haftpflicht als einzelner Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen ist ebenfalls versichert. Im Rahmen der oben stehenden Bedingungen versichert sind Ansprüche: • der Stockwerkeigentümergeinschaft Ihnen gegenüber aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken, abzüglich des Schadenanteils, welcher Ihrer Eigentumsquote entspricht; • eines anderen Stockwerkeigentümers gegenüber der Stockwerkeigentümergeinschaft aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt, abzüglich des Schadenanteils, welcher der Eigentumsquote der übrigen Stockwerkeigentümer entspricht; • eines einzelnen Stockwerkeigentümers Ihnen gegenüber für Schäden, deren Ursache in dem Ihnen zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen liegt; • von Dritten (mit Ausnahme der Stockwerkeigentümergeinschaft und der Stockwerkeigentümer) aus Schäden, die auf dem Grundstück oder im Gebäude verursacht werden.
	3. Gesamteigentum	Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss dem Abschnitt «Grundsatz» im Gesamteigentum, besteht auch für Ansprüche gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Gesamteigentümer Versicherungsschutz. <i>Nicht versichert sind hingegen Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer.</i>

A12 Bauherrenhaftpflicht

4. Komplementarität

Die Leistungen der Vaudoise beschränken sich auf jenen Teil der Leistungen, der die Deckung (in Bezug auf die Versicherungssumme oder die Versicherungsbedingungen) eines anderen Versicherers, der Leistungen für dieselben Schäden erbringen muss, übersteigt.

1. Grundsatz

Für Immobilien im Sinne von Art. A11 AVB hiervor erstreckt sich die Versicherung, in teilweiser Abänderung von Art. A3 Ziffer 7 AVB, auf Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Bauherr erhoben werden.

2. Ausschlüsse

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung zu Art. A3 AVB, Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Bauvorhaben:

- *mit einer Bausumme von über CHF 1'000'000.– pro Objekt (Bauobjekte, welche aus mehreren Baulosen bestehen oder in ihrer Art zusammenhängend sind und in der gleichen Bauphase erstellt werden, gelten als ein Objekt);*
- *für welche Bauwerke von Dritten unterfangen oder unterfahren werden müssen;*
- *in Hanglagen mit über 25 % Neigung oder Bauvorhaben auf Grundstücken, die einen Aushub von mehr als 4 Metern Tiefe erfordern oder an einem Seeufer bzw. auf einem als instabil geltenden Baugrund gelegen sind;*
- *für welche Bohr-, Ramm- oder Vibrierarbeiten ausgeführt werden im Hinblick auf Pfahlfundamente und Baugrubenumschliessungen (z. B. Pfähle, Verankerungen, Erdwärmesonden, gerichtete Bohrungen, Untertagebau, Bohlenwände);*
- *für welche eine Absenkung des Grundwasserspiegels vorgenommen wird;*
- *für welche Sprengungen (ausgenommen Sprengen einzelner Findlinge) oder mechanische oder hydraulische Felsabbauarbeiten vorgenommen werden;*

sowie Ansprüche aus Schäden:

- *die das Bauvorhaben selbst oder das dazugehörige Grundstück betreffen;*
- *am Bauwerk einer Drittperson, wenn daran angebaut wird;*
- *wegen der Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen;*
- *im Zusammenhang mit einfachen Rissbildungen. Dies gilt auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit.*
Risse, welche den Abbruch oder die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert.

3. Komplementarität

Die Leistungen der Vaudoise beschränken sich auf jenen Teil der Leistungen, der die Deckung (in Bezug auf die Versicherungssumme oder die Versicherungsbedingungen) eines anderen Versicherers (z. B. Bauherrenhaftpflicht-Versicherung), der Leistungen für dieselben Schäden erbringen muss, übersteigt.

A13 Gemietete Räumlichkeiten

1. Grundsatz

In teilweiser Abänderung von Art. A3 Ziffer 10 AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an:

- *Gemieteten, geleasteten oder zur Verfügung gestellten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die dem versicherten Betrieb dienen;*
- *Gebäudeteilen und Räumlichkeiten, die gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder mit dem Eigentümer genutzt werden.*

A14 Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen und -geräten	2. Gemeinsam genutzte Anlagen	Versichert sind auch Schäden an gemeinsam genutzten: • Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen; • Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen; • Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen.
	3. Ausschlüsse	<i>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A3 AVB, Ansprüche aus Schäden:</i> • durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit oder solchen Schäden, die nach und nach oder durch Abnutzung entstehen; • durch die Wiederherstellung einer Sache nach willentlicher Veränderung selbiger durch eine versicherte Person oder auf deren Veranlassung hin; • an Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die der Versicherungsnehmer vermietet, verpachtet oder per Leasing zur Verfügung gestellt hat.
	4. Vertragliche Obliegenheit	Für Räumlichkeiten, die für eine Dauer von weniger als 6 Monaten gemietet werden, muss ein Übernahmeprotokoll vor dem Beginn der Nutzung der gemieteten Räumlichkeiten aufgesetzt werden.
	1. Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch, in teilweiser Abänderung von Art. A3 Ziffer 10 AVB, auf Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen wie Telefonen, Telefaxen, Videotextanlagen, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, Voice-Mail-Servern, an unmittelbar zu diesen Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).
A15 Anvertraute Schlüssel und Badges	2. Ausschlüsse	<i>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, in Ergänzung zu Art. A3 AVB, Ansprüche aus Schäden:</i> • an Mobiltelefonen, Pagern, Funkausrüstung, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen; • infolge eines Diebstahls.
		In teilweiser Abänderung von Art. A3 Ziffer 10 und 13 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln und/oder Badges zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in denen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben oder welche dem versicherten Betrieb dienen, auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und den dazugehörenden Schlüsseln und/oder von elektronischen Schliesssystemen und den dazugehörenden Badges.
A16 Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen oder Entladen	1. Grundsatz	In teilweiser Abänderung von Art. A3 Ziffer 10 AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an: • Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen solcher Güter. Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harassen, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.); • Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren solcher Güter.
	2. Ausschlüsse	<i>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A3 AVB, Ansprüche aus Schäden:</i> • an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn;

- an Land- und Wasserfahrzeugen, die eine versicherte Person entliehen, gemietet oder geleast hat;
- an Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit oder das Entladen von Schüttgütern (vorbehältlich Ziff. 1 des zweiten Einzugs oben);

Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle.

- an Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens;
- an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Auflieger gemäss Ziffer 1, erster Einzug sowie Tanks und Zisternen gemäss Ziffer 1, zweiter Einzug oben) sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

A17 Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kundendossiers

1. Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich, in teilweiser Abweichung von Art. A3 Ziffer 10 und 11 AVB, auf Ansprüche aus Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kundendossiers, die eine versicherte Person im Rahmen der versicherten Tätigkeit erhält.

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind, in Ergänzung von Art. A3 AVB, Ansprüche für Vermögensschäden und Ertragsverluste infolge Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kundendossiers.

A18 Garderoben

1. Grundsatz

In teilweiser Abweichung von Art. A3 Ziffer 10 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände.

2. Ausschluss

Von dieser Deckung ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten oder Plänen.

3. Vertragliche Obliegenheit

Die versicherte Person ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen von in der Garderobe abgegebenen Sachen sofort nach Entdeckung des Verlusts der Polizei und der Vaudoise Anzeige zu erstatten.

B Allgemeine Bestimmungen

B1 Örtlicher Geltungsbereich

1. Grundsatz

Die Versicherung gilt für Schäden, die in der ganzen Welt, ausgenommen USA und Kanada, eintreten. Den USA und/oder Kanada gleichgestellt sind alle Territorien, die der Staatshoheit und/oder Justiz dieser Länder unterstellt sind.

2. USA und/oder Kanada

Bei indirekter Lieferung von Produkten in die USA und/oder nach Kanada sind auch Ansprüche aus in diesen Ländern eingetretenen Schäden versichert, die verursacht wurden durch:

- Produkte, die eine versicherte Person hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat, wenn die versicherte Person nicht wusste oder nicht wissen konnte, dass diese Produkte in die USA und/oder nach Kanada exportiert werden.
- Produkte für den Privatgebrauch, die ausserhalb der USA bzw. von Kanada im Detailhandel erworben und übernommen und dann in diese Länder eingeführt wurden.

Nicht versichert sind, in Anwendung von Art. A3 AVB, Ansprüche aus Schäden, die in den USA bzw. in Kanada eintreten und im Zusammenhang stehen mit:

- *dem Ausführen folgender Produkte:*
 - *Motorfahrzeuge, Motorräder, Pneus für Motorfahrzeuge, Schläuche, Schneeketten und ähnliche Systeme;*
 - *Helme;*
 - *Blei und bleihaltige Produkte;*
 - *Latex;*
- *hormonaktiven Substanzen (endokrinen Disruptoren);*
- *der Übertragung oder Ausbreitung von Krankheiten und/oder Seuchen (z. B. AIDS, Hepatitis, spongiforme Enzephalopathien wie BSE, vCJK) oder von Viren (z. B. HIV);*
- *Dienstleistungen und Arbeiten für Projekte oder Kunden in diesen Ländern;*
- *Montage-, Bau-, Service-, Unterhalts- und Reparatur- und anderen Arbeiten sowie Planung, Beaufsichtigung oder Leitung solcher Tätigkeiten in diesen Ländern;*
- *Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Teilen davon, einschliesslich Schäden an Installationen und dem Mobiliar. Als Schimmelpilz gelten jede Art Pilz sowie dessen Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtigen organischen Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte;*
- *schädlichen Dämpfen oder Gasen, die durch Schweissgeräte oder -materialien verursacht werden.*

3. Kosten

Versicherte Schadenverhütungskosten sowie weitere allfällig versicherte Kosten gelten ebenfalls als Schäden im Sinne der vorstehenden Absätze.

B2 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und der Vaudoise nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.

2. Zeitpunkt des Schadeneintritts

Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfall in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Für die Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt als Eintritt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

3. Serienschaden

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss nachstehendem Art. B3 Ziffer 2 AVB gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziffer 2 eingetreten ist.
Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche dieser Serie von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

4. Vorrisiko- deckung

Ebenfalls mitversichert ist die Haftpflicht für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden, wenn die versicherte Person glaubhaft machen kann, dass sie bei Abschluss des Vertrags nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung haben konnte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss Art. B3 Ziffer 2 AVB, wenn ein zu dieser Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug.

5. Nachrisiko- deckung

Bei Vertragsauflösung aufgrund der Aufgabe der versicherten Tätigkeit oder des Todes des Versicherungsnehmers ist auch die Haftpflicht für Schäden versichert, die während der Vertragsdauer (einschliesslich Vorrisiko) verursacht und spätestens 60 Monate nach Vertragsende sowohl eingetreten als auch der Vaudoise gemeldet worden sind (Nachrisikodeckung).

Die Nachrisikodeckung im Sinne dieser Bestimmung gilt sinngemäss, wenn Gesellschafter, Miteigentümer oder Mitarbeiter während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen austreten und Schäden nach ihrem Austritt eintreten, sofern diese Schäden während der Vertragsdauer verursacht wurden und spätestens 60 Monate nach Vertragsende sowohl eingetreten als auch der Vaudoise gemeldet worden sind.

Keine Nachrisikodeckung wird jedoch gewährt:

- bei Kündigung des Vertrags aus oben nicht aufgeführten Gründen, insbesondere bei Kündigung aufgrund Nichtzahlung der Prämien oder Konkurs des Versicherungsnehmers;
- für Schäden, die nach Vertragsende verursacht worden sind;
- für Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

Während der Dauer der Nachrisikodeckung eingetretene Schäden, die keine Serienschäden im Sinne von Art. B3 Ziffer 2 AVB darstellen, gelten als am Tage der Vertragskündigung, bzw. im Fall von ausgetretenen Personen, als am Tage ihres Austritts eingetreten.

6. Änderung des Deckungs- umfangs

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehalts), gilt vorstehende Ziffer 4 sinngemäss.

1. Grundsatz

Die Leistungen der Vaudoise bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich dazugehörender Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfälliger weiterer Kosten (z. B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.

B4 Selbstbehalte	2. Serienschaden	Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, die auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
	3. Präzisierung	Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss Art. B2 Ziffer 2 und 3 AVB Gültigkeit hatten.
		Die in der Police vereinbarten Selbstbehalte gelten pro Ereignis. Sie sind von Ihnen vorab selbst zu tragen und werden vom versicherten Schaden abgezogen. Sind bei einem Ereignis mehrere in der Police vorgesehene Deckungen betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angewendet. Sind verschiedene Selbstbehalte vorhanden, gilt derjenige, der am höchsten ist. Die Selbstbehalte beziehen sich auf alle von der Vaudoise erbrachten Leistungen, sowie auf die Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.
		Die Versicherung ist ab dem in der Police angegebenen Datum gültig.
B5 Vertragsbeginn		
B6 Vertragsdauer		Der Vertrag wird für die im Versicherungsvertrag angegebene Dauer abgeschlossen. Am Ende dieses Zeitraums verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr, wenn keine der Vertragsparteien bis spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, die Kündigung erhalten hat.
B7 Kündigung im Schadenfall		Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalls kann der Vertrag gekündigt werden durch: • Sie, spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben; • die Vaudoise, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Leistungspflicht der Vaudoise 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.
B8 Gefahrs- änderung, -erhöhung und -minderung	1. Grundsatz	Jede Änderung einer erheblichen Tatsache zur Beurteilung des Risikos, für welche die Parteien beim Vertragsabschluss den Umfang bestimmt haben, muss der Vaudoise unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitgeteilt werden. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Vaudoise für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.
	2. Neue Tätigkeiten	Wird nach Abschluss der Versicherungspolice eine neue Tätigkeit ausgeführt, erstreckt sich die Versicherung innerhalb der bestehenden Vertragsbestimmungen auch auf die neue Tätigkeit, sofern sie der Vaudoise innert 12 Monate nach Aufnahme gemeldet wird (Vorsorgeversicherung). Die Vaudoise behält sich jedoch das Recht vor: • die Prämie und die Bedingungen für dieses Risiko rückwirkend ab dessen Einschluss neu festzulegen; • die Übernahme der neuen Tätigkeit abzulehnen. In diesem Fall erlischt die Vorsorgedeckung innert 30 Tagen, nachdem die Vaudoise ihre Ablehnung der neuen Tätigkeiten mitgeteilt hat; • innert 14 Tagen nach Eingang der Meldung über die neue Tätigkeit den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen.

Die Vorsorgedeckung für neue Tätigkeiten ist nicht anwendbar:

- auf durch die Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen ausgeschlossene Risiken oder Tätigkeiten;
- auf Risiken oder Tätigkeiten, die gemäss auf das Risiko oder die Tätigkeit anwendbarer Gesetzgebung einer Versicherungspflicht unterstehen, sowie auf nicht zugelassene Tätigkeiten oder Produkte;
- bei Gründungen oder Übernahmen von neuen Unternehmen.

3. Neue Unternehmen

Werden nach Vertragsabschluss neue Unternehmen mit Geschäftssitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gegründet beziehungsweise übernommen, erstreckt sich die vorliegende Versicherungsdeckung im Rahmen der Vertragsbestimmungen auf die Haftpflicht dieser Unternehmen (Vorsorgeversicherung), sofern:

- ein oder mehrere bisher versicherte Unternehmen mindestens 50 % des Grundkapitals der neuen Unternehmen halten;
- die Tätigkeit dieser Unternehmen mit derjenigen der bisher versicherten Unternehmen identisch ist;
- Sie der Vaudoise innert 12 Monate nach Gründung oder Übernahme den Geschäftssitz, die genaue Tätigkeit und den Umsatz des Unternehmens mitteilen.

Die Vaudoise behält sich jedoch das Recht vor:

- die Prämie und die Bedingungen für dieses Risiko rückwirkend ab dessen Einschluss neu festzulegen;
- die Übernahme des neuen Risikos abzulehnen. In diesem Fall erlischt die Vorsorgedeckung innert 30 Tagen, nachdem die Vaudoise ihre Ablehnung der neuen Tätigkeiten mitgeteilt hat;
- innert 14 Tagen nach Eingang der Meldung über die Gefahrserhöhung den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen.

Die vorliegende Vorsorgedeckung gilt subsidiär zu allfälligen anderen für neue Unternehmen abgeschlossenen Versicherungspolicen.

4. Gefahrs-minderung

Bei einer wesentlichen Gefahrs-minderung kann der Versicherungs-nehmer den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mit einer Frist von vier Wochen kündigen oder eine Prämienreduktion verlangen.

Lehnt die Vaudoise die Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungs-nehmer mit der vorgeschlagenen Reduktion nicht einverstanden, hat er das Recht, vier Wochen nach Eingang der Mitteilung der Vaudoise den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

Nimmt die Vaudoise die Prämienreduktion an, so tritt sie in Kraft, sobald der Antrag bei der Vaudoise eingetroffen ist.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Vaudoise verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten durch die versicherten Personen wird die Leistungspflicht vermindert oder aufgehoben, soweit die Schadenursache oder die Schadenhöhe davon beeinflusst wurde. Dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Vaudoise geschuldeten Leistungen gehabt hat.

B9 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

B10 Verletzung von Obliegenheiten

B11 Prämien- zahlung	1. Bezahlung	Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Prämie pro Versicherungsjahr festgelegt. Die erste Prämie ist am Tag des Erhalts der Prämienrechnung fällig. Die Folgeprämien sind im Voraus bis spätestens an den in der Police festgelegten Fälligkeitsdaten zahlbar.
	2. Mahnung, Kosten und Deckungs- unterbruch	Bei Nichtzahlung werden Sie auf Ihre Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. In der Mahnung wird auf die Folgen bei verspäteter Zahlung hingewiesen. Die verspätete Zahlung eines Selbstbehalts oder einer Bearbeitungsgebühr wird der verspäteten Prämienzahlung gleichgestellt. Die administrativen Mahnkosten sowie die Kosten für das Betreibungsbegehren werden in Rechnung gestellt. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ist die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inklusive Stempelabgaben und Kosten ausgesetzt.
	3. Rückerstattung und Ausnahmen	Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsperiode vorausbezahlt und endet der Vertrag aus einem rechtlichen oder vertraglichen Grund vor dem vereinbarten Datum, erstattet Ihnen die Vaudoise die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. In folgenden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: • wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahrs (365 Tage) kündigen; • wenn der Vertrag zufolge des Wegfalls des Risikos nichtig wird und die Vaudoise Versicherungsleistungen erbracht hat.
B12 Prämien- berechnungs- grundlagen		Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt.
B13 Vertrags- anpassungen	1. Grundsatz	Die Vaudoise kann jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Versicherungsbedingungen, den Tarif, die Prämien, die Selbstbehalte und den Zuschlag für Ratenzahlung ändern. Sie informiert Sie bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres über allfällige Änderungen.
	2. Recht auf Kündigung	Wenn Sie mit einer Änderung nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen. Kein Kündigungsgrund sind die Einführung oder Änderung gesetzlicher Abgaben, durch Gesetze oder Behörden angeordnete Vertragsanpassungen sowie Prämien- und Leistungsanpassungen zugunsten des Versicherungsnehmers.
	3. Zustimmung	Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.
B14 Konkurs des Versicherungs- nehmers		Im Falle eines Konkurses des Versicherungsnehmers bleibt der Vertrag in Kraft und die Konkursverwaltung ist zu seiner Ausführung verpflichtet.

B15 Kommunikation

Fragen zu Dienstleistungen oder Beratung können Sie telefonisch, per E-Mail oder per Post (mit oder ohne Unterschrift) an uns richten:

Vaudoise Versicherungen
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80
www.vaudoise.ch

Alle Mitteilungen an die Vaudoise müssen an den Hauptsitz in Lausanne oder eine Vaudoise-Agentur in der Schweiz gerichtet werden. Alle der Vaudoise obliegenden Mitteilungen erfolgen rechtsgültig an die letzte vom Versicherungsnehmer angegebene Adresse.

B16 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

B17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben, unterliegen der Zuständigkeit der Schweizer Gerichte. Hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Fürstentum Liechtenstein, sind die Liechtensteiner Gerichte zuständig.

2. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das VVG. Bei Verträgen im Zusammenhang mit dem Fürstentum Liechtenstein gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts anderslautenden Vertragsbestimmungen vor.

C Im Schadenfall

C1 Pflichten im Schadenfall	1. Vorgehen	Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben, so sind Sie verpflichtet, die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen.
	2. Bei Strafverfahren	Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen eine versicherte Person ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Vaudoise ebenfalls sofort zu orientieren.
C2 Schadenbehandlung und Prozessführung	1. Grundsatz	Die Vaudoise übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
	2. Vertretung	Die Vaudoise führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie handelt nach ihrer Wahl im eigenen Namen oder als Vertreterin der versicherten Personen. Sie ist Vertreterin der versicherten Personen, für welche die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Vaudoise verbindlich ist.
	3. Auszahlung	Die Vaudoise ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehalts auszurichten. Die versicherte Person hat ihr in diesem Falle, unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen, den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
	4. Pflichten der versicherten Person	Die versicherte Person ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten. Insbesondere darf die versicherte Person weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten.
	5. Prozessweg	Wenn die versicherten Personen im Zusammenhang mit Haftpflichtansprüchen von einer Anzeige bei der Polizei oder einem Strafantrag bedroht sind oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, behält sich die Vaudoise das Recht vor, einen Verteidiger oder einen Anwalt zu bestellen, dem die versicherte Person Vollmacht zu erteilen hat. Die Führung des Prozesses ist der Vaudoise zu überlassen und sie trägt dessen Kosten. Wird den versicherten Personen eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung der Auslagen der versicherten Personen bestimmt ist, der Vaudoise zu.
C3 Grobfahrlässigkeit		Die Vaudoise verzichtet auf das ihr zustehende Regress- und Kürzungsrecht, wenn die versicherte Person den Schadenfall grobfahrlässig verursacht hat. Die Vaudoise behält sich jedoch diese Rechte vor, wenn die versicherte Person bei Ausführung oder Unterlassung einer Handlung unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stand. Vorbehalt bleibt die Verletzung von Obliegenheiten im Sinne von Art. B10 AVB.
C4 Forderungsabtretung		Die versicherte Person ist ohne vorgängige Zustimmung der Vaudoise nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.
C5 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	1. Anzeigepflicht	Die versicherten Personen haben alle Folgen einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht selbst zu tragen.

C6 Rückgriff

2. Vertragliche Obliegenheiten

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstößen einer versicherten Person gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Leistungspflicht der Vaudoise dieser Person gegenüber. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist, oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Vaudoise geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des VVG, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Vaudoise insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

Geschäftssitz
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80
F 021 618 81 81

www.vaudoise.ch

